

Statuten des Vereins

Aufblüherei – Begegnungsraum Garten

I. Name, Sitz und Tätigkeitsbereich

- 1.1 Der Verein führt den Namen Aufblüherei – Begegnungsraum Garten und hat seinen Sitz in Feldkirch.
- 1.2 Sein Tätigkeitsbereich erstreckt sich auf das Bundesland Vorarlberg. Das Rechnungsjahr entspricht dem Kalenderjahr.
- 1.3 Funktionsbezeichnungen in diesen Statuten verstehen sich in allen geschlechtlichen Formen.

2. Zweck

- 2.1 Der Verein bezweckt:
 - a) die Gestaltung eines Vereinsgartens als Hauptstandort sowie Gärten in öffentlichen Einrichtungen wie Kindergärten, Schulen, sozialen Einrichtungen, in denen Menschen und Natur aufblühen können
 - b) die Schaffung von Räumen in den Gärten für Begegnung, Austausch und Vernetzung von verschiedenen Menschen - aus unterschiedlichen Generationen, Kulturen und Professionen - durch die Nutzung der Angebote wie Workshops, Kurse oder Seminare durch verschiedene Zielgruppen, ausdrücklich erwünscht ist dabei die Begegnung der verschiedenen Personengruppen wie SeniorInnen mit Kindern, mit Menschen mit/ohne Beeinträchtigungen oder aus unterschiedlichen Kulturen
 - c) die Förderung des Bewusstseins für soziale, individuelle und ökologische Zusammenhänge und Kreisläufe
 - d) die Schaffung von Lern- und Bildungsräumen zu Themen über Natur, Handwerk, Garten, Ernährung, psychosozialen Thematiken und deren gesundheitsfördernden Zusammenhänge, die inklusive – offen für alle – gestaltet sind
 - e) die Förderung und Stärkung von natürlicher Vielfalt im Sinne der Biodiversität (Ökologie) und des Diversitätskonzeptes (Soziales)
 - f) die Entwicklung von tragfähigen Lösungsmöglichkeiten zu aktuellen und zukünftigen ökologischen und sozialen Herausforderungen
 - g) die Stärkung einer nachhaltigen und zukunftsfähigen Lebensweise
 - h) die Förderung einer ressourcenschonenden, ökosozialen Nutzung von Lebensraum
 - i) die Bewusstseinsbildung für klimaschonende und gesundheitsfördernde Lebenspraktiken
 - j) die Steigerung von Lebensqualität, Wohlbefinden und Resilienz von Einzelpersonen und Personengruppen
- 2.2 Die Tätigkeit des Vereins ist nicht auf Gewinn gerichtet.
- 2.3 Der Verein verfolgt nach seinen Statuten ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke und ist daher ein gemeinnütziger Verein im Sinne der geltenden abgabenrechtlichen Bestimmungen (§§ 34 bis 47 der Bundesabgabenordnung – BAO).

3. Tätigkeiten und Mittel zur Erreichung des Vereinszwecks

- 3.1 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **ideelle Mittel** erreicht werden:
- a) Durchführung von Projekten, Schulungen, Kursen, Workshops, Tagungen, Seminaren, Ausstellungen, Fortbildungen, Versammlungen, Gartenführungen, Vorträgen, Wanderungen, Diskussionsveranstaltungen, Lehrfahrten und Vereinsausflügen ins In- und Ausland, kulturellen und geselligen Veranstaltungen;
 - b) Bildungs-, Forschungs-, Vermittlungs-, Informations- und Beratungstätigkeit zu Themen im Sinne des Vereinszwecks
 - c) Schaffung, Gestaltung und Erhaltung des Vereinsgartens mit den dazugehörigen Innenräumen als ökologisch und nachhaltig bewirtschafteter Lehr-, Lern-, Therapie- und Gemeinschaftsraum sowie Co-Working Raum
 - d) psychosoziale, gartenpädagogische und gartentherapeutische Angebote
 - e) Fachaufträge, Erstellung von Expertise
 - f) Vernetzung und Zusammenarbeit mit Organisationen und Institutionen
 - g) Planen/Gestalten, Errichten/Einrichten, Bereitstellen, Bewirtschaften und Erhalten von Flächen wie Freiräumen, Feucht-Biotopen, Forst-, Landwirtschafts- und Grünflächen, Parks, Lehrpfaden, Gärten, Spielplätzen, derzeit versiegelten und anderen Flächen
 - h) Versammlungen, Besprechungen und Website zur Koordinierung der Vereinsinteressen
 - i) Öffentlichkeitsarbeit und Bewusstseinsbildung
 - j) Vermietung und Verpachtung der Vereinsräumlichkeiten im Sinne des Vereinszwecks
 - k) Abhaltung von Gartenfesten
 - l) Verkauf von eigenen Erzeugnissen und Leistungen zur Finanzierung des Zwecks
 - m) sonstige dem Vereinszweck fördernde Maßnahmen
- 3.2 Der Zweck des Vereins soll durch folgende **materielle Mittel** erreicht werden:
- a) Mitgliedsbeiträge
 - b) Subventionen, öffentliche Mittel und Förderungen
 - c) Spenden, Sammlungen Vermächtnisse, Zuwendungen und Unterstützungen in finanzieller Form oder als Sachspenden, Sponsoreinnahmen, Crowdfunding-Einnahmen
 - d) Erträge aus Vereinsveranstaltungen und Unternehmungen
 - e) Erträge aus Bildungs- und Beratungstätigkeiten sowie Projekten
 - f) Erträge aus gartenpädagogischen, gartentherapeutischen und psychosozialen Angeboten
 - g) Erträge für Erstellung von Expertisen und Erfüllung von Fachaufträgen, z.B. in Form von Einzelberatung oder Mitwirkung in Projekten im Sinne des Vereinszwecks.
 - h) Erträge aus Vermietung und Verpachtung der Vereinsräumlichkeiten
 - i) Einnahmen aus Verkauf von Erzeugnissen aus Garten und Landwirtschaft und Leistungen im gleichen Zusammenhang zur Finanzierung des Vereinszwecks
- 3.3 Der Verein verfolgt die im Statut aufgezählten Zwecke ausschließlich und unmittelbar.
- 3.4 Zufallsgewinne dürfen ausschließlich zur Erfüllung der in der Satzung festgelegten begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3.5 Die Mittel des Vereines dürfen ausschließlich für die begünstigten Zwecke verwendet werden.
- 3.6 Der Verein kann, soweit die materiellen Mittel und der Vereinszweck dies zulassen, Angestellte haben und sich überhaupt Dritter bedienen, um den Zweck zu erfüllen. Auch an Vereinsmitglieder, darin eingeschlossen Vereinsfunktionäre, kann Entgelt bezahlt werden, derartiges Entgelt hat einem Drittvergleich standzuhalten.

Die Mitglieder des Vereines dürfen keine Gewinnanteile, und außerhalb des Vereinszweckes bzw. ohne entsprechende Gegenleistung in ihrer Eigenschaft als Mitglieder keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereines erhalten. Es darf auch keine Person durch Verwaltungsausgaben, die dem Zweck des Vereines fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe oder nicht fremdübliche Vergütungen (Gehälter) begünstigt werden.

- 3.7 Sofern dies dem Vereinszweck dient, ist der Verein weiters berechtigt,
- a) sich an (gemeinnützigen oder nicht gemeinnützigen) Kapitalgesellschaften zu beteiligen,
 - b) sich Erfüllungsgehilfen gemäß § 40 Abs 1 Bundesabgabenordnung (BAO) zu bedienen oder selbst als Erfüllungsgehilfe tätig zu werden.
 - c) Geldmittel oder sonstige Vermögenswertegemäß § 40a Z 1 BAO spendenbegünstigte Organisationen mit einer entsprechenden Widmung weiterzuleiten, sofern zumindest ein übereinstimmender Organisationszweck besteht.
 - d) Lieferungen oder sonstige Leistungen gemäß § 40a Z 2 BAO zu Selbstkosten an andere gemeinnützige oder mildtätige Organisationen zu erbringen, sofern zumindest ein übereinstimmender Zweck vorliegt. Diese Tätigkeit darf nur im Ausmaß von weniger als 50 % der Gesamttätigkeit des Vereines ausgeübt werden. An den Leistungsempfänger muss eine Verrechnung zu Selbstkosten erfolgen.
 - e) Geldmittel gemäß § 40b BAO für Preise und Stipendien zur Verfügung zu stellen.

4. Arten der Mitgliedschaft

- 4.1 Die Mitglieder des Vereins gliedern sich in ordentliche, außerordentliche und Ehrenmitglieder.
- 4.2 Ordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, welche die Vereinstätigkeit vor allem durch ihre aktive Beteiligung an der Erreichung des Vereinszwecks unterstützen.
- 4.3 Außerordentliche Mitglieder sind natürliche oder juristische Personen, die sich dem Vereinszweck verbunden fühlen und die Vereinstätigkeit vor allem durch Zahlung eines Mitgliedsbeitrags (freiwillig auch eines erhöhten Betrages) unterstützen.
- 4.4 Ehrenmitglieder sind natürliche Personen, die hierzu wegen besonderer Verdienste um den Verein von der Mitgliederversammlung ernannt werden.

5. Erwerb der Mitgliedschaft

- 5.1 Mitglieder des Vereins können alle physischen Personen, sowie juristische Personen und rechtsfähige Personengesellschaften werden, die sich mit dem Vereinszweck identifizieren.
- 5.2 Über die Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern entscheidet das Plenum und ist dort schriftlich zu beantragen (siehe 10. Vereinsorgane). Die Aufnahme kann ohne Angabe von Gründen verweigert werden.
- 5.3 Bis zur Entstehung des Vereins erfolgt die vorläufige Aufnahme von ordentlichen und außerordentlichen Mitgliedern durch die VereinsgründerInnen, im Fall eines bereits bestellten Vorstands erstmalig durch diesen (in weiterer Folge jedoch durch das Plenum). Diese Mitgliedschaft wird erst mit Entstehung des Vereins wirksam. Wird ein Vorstand erst nach Entstehung des Vereins bestellt, erfolgt auch die (definitive) Aufnahme ordentlicher und

außerordentlicher Mitglieder bis dahin durch die Gründer des Vereins.

5.4 Die Ernennung zum Ehrenmitglied erfolgt durch das Plenum.

6. Beendigung der Mitgliedschaft

- 6.1 Die Mitgliedschaft erlischt durch Tod, bei juristischen Personen und rechtsfähigen Personengesellschaften durch Verlust der Rechtspersönlichkeit, durch freiwilligen Austritt und durch Ausschluss.
- 6.2 Der Austritt kann zum Ende jedes Rechnungsjahres erfolgen und muss dem Plenum mindestens zwei Monate vorher schriftlich mitgeteilt werden. Erfolgt die Anzeige verspätet, so ist sie erst zum nächsten Austrittstermin wirksam. Für die Rechtzeitigkeit ist das Datum der Postaufgabe maßgeblich.
- 6.3 Die Streichung von der Mitgliederliste durch das Plenum ist zulässig, wenn ein Mitglied trotz zweimaliger schriftlicher Mahnung länger als vier Monate mit der Zahlung der Mitgliedsbeiträge, Beitrittsgebühren oder sonstiger Zahlungspflichten gegenüber dem Verein im Rückstand ist. Die Mahnungen dienen gleichzeitig als Gelegenheit zur Stellungnahme des betroffenen Mitglieds; eine gesonderte Anhörung des Mitglieds vor der Streichung durch das Plenum ist nicht erforderlich. Die Streichung kann ohne gesonderten Beschluss durch ein damit beauftragtes Mitglied des Plenums erfolgen. Gegen offene Forderungen des Vereins ist eine Aufrechnung mit allfälligen Gegenforderungen des Mitglieds unzulässig.
- 6.4 Die Streichung wird dem Mitglied schriftlich mitgeteilt. Offene Forderungen des Vereins gegen das gestrichene Mitglied werden durch die Streichung nicht berührt. Die Streichung kann durch Zahlung des ausständigen Betrages binnen einer Woche wieder rückgängig gemacht werden.
- 6.5 Der Ausschluss eines ordentlichen oder außerordentlichen Mitglieds oder eines Ehrenmitglieds aus dem Verein kann vom Plenum wegen grober Verletzung von Mitgliedspflichten und wegen unehrenhaften Verhaltens verfügt werden.
- 6.6 Der Antrag auf Ausschluss eines Mitglieds kann nur von einem Mitglied des Plenums gestellt werden. Das betroffene Vereinsmitglied muss Gelegenheit erhalten, sich vor dem Ausschluss zu den erhobenen Vorwürfen mündlich oder schriftlich zu äußern. Die Entscheidung des Plenums ist dem Mitglied schriftlich begründet mitzuteilen.
- 6.7 Gegen den Ausschlussbeschluss steht dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Berufung an das vereinsinterne Schiedsgericht offen (siehe 19. Schiedsgericht).
- 6.8 Vom Zeitpunkt der Zustellung des Ausschlussbeschlusses bis zur endgültigen vereinsinternen Entscheidung über die Berufung ruhen die Rechte des Mitglieds, nicht jedoch die ihm obliegenden Pflichten. Mit dem Tag des Ausscheidens erlöschen alle Rechte des Vereinsmitgliedes.
- 6.9 Die Aberkennung der Ehrenmitgliedschaft kann aus den unter 6.5. genannten Gründen von der Mitgliederversammlung jederzeit beschlossen werden.

7. Rechte und Pflichten der Mitglieder

- 7.1 Die Mitglieder sind berechtigt, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und die Einrichtungen des Vereins, gegebenenfalls nach den vom Plenum erstellten Richtlinien, zu beanspruchen.
- 7.2 Die Teilnahme an der Generalversammlung steht jedem Mitglied zu. Das Stimmrecht in der Generalversammlung und dem Plenum, sowie das aktive und passive Wahlrecht stehen nur den ordentlichen Mitgliedern zu. Außerordentlichen und Ehrenmitgliedern steht nur das passive Wahlrecht zu.
- 7.3 Jedes Mitglied ist berechtigt, vom Vorstand die Ausföhlung der Statuten zu verlangen.
- 7.4 Mindestens ein Zehntel der Mitglieder kann vom Vorstand die Einberufung einer Generalversammlung verlangen.
- 7.5 Die ordentlichen und außerordentlichen Mitglieder sind zur pünktlichen Zahlung der Beitrittsgebühr und der Mitgliedsbeiträge in der von der Generalversammlung beschlossenen Höhe verpflichtet.
- 7.6 Ehrenmitglieder sind von der Zahlung von Beitrittsgebühren und Mitgliedsbeiträgen befreit.
- 7.7 Die Mitglieder sind verpflichtet, die Interessen des Vereins nach Kräften zu fördern und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins schadet. Sie haben die Vereinsstatuten und die Beschlüsse der Vereinsorgane zu beachten.
- 7.8 Bei Veranstaltungen des Vereins können die teilnehmenden Mitglieder zur Zahlung einer Teilnahmegebühr verpflichtet werden.

8. Entscheidungsfindung

Soweit in diesem Statut Konsent-Entscheidungen vorgesehen sind, erfolgen diese nach folgendem Verfahren:

- 8.1 Konsent bedeutet, dass nach eindeutiger und klarer Formulierung eines Entscheidungsvorschlages keine der anwesenden stimmberechtigten Personen einen schwerwiegenden Einwand erhebt. In diesem Fall gilt der Vorschlag als angenommen und wird im Protokoll vermerkt.
- 8.2 Bei Einwänden und insbesondere schwerwiegenden Einwänden müssen diese begründet und diskutiert werden. Daraufhin wird ein neuer Entscheidungsvorschlag formuliert, in den die Ergebnisse dieser Diskussion einfließen, woraufhin abermals nach Konsent gefragt wird.
- 8.3 Kann kein Konsent gefunden werden, stehen zwei Möglichkeiten offen:
 - Ist die Entscheidung dringend, kann im Konsent beschlossen werden, dass für den konkreten Fall ausnahmsweise eine Mehrheits-Entscheidung gefällt wird. Für diesen Fall gilt Zweidrittelmehrheit.
 - Ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.
 - Wenn einzelne Personen zwar Einwände (keine schwerwiegenden) gegenüber einer bestimmten Entscheidung hegen, die Beschlussfassung aber nicht behindern wollen, besteht die Möglichkeit, diese Einwände zu Protokoll zu geben, ohne dass die Entscheidung dadurch

beeinträchtigt wird.

9. Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- 9.1 die Generalversammlung
- 9.2 der Vorstand
- 9.3 das Plenum
- 9.4 die Rechnungsprüfer
- 9.5 das Schiedsgericht

10. Generalversammlung

- 10.1 Die Generalversammlung ist die „Mitgliederversammlung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002. Eine ordentliche Generalversammlung findet jährlich statt.
- 10.2 Eine außerordentliche Generalversammlung findet auf
 - Beschluss des Vorstands, des Plenums oder der ordentlichen Generalversammlung,
 - schriftlichen Antrag von mindestens einem Zehntel der stimmberechtigten Mitglieder,
 - Verlangen der RechnungsprüferInnen
 - Beschluss der/eines Rechnungsprüfers/Innen,
 - Beschluss einer/s gerichtlich bestellten Kurators/Inbinnen vier Wochen statt.
- 10.3 Sowohl zu den ordentlichen wie auch zu den außerordentlichen Generalversammlungen sind alle Mitglieder mindestens zwei Wochen vor dem Termin schriftlich (vorzugsweise per Email) an die vom Mitglied dem Verein bekanntgegebene Adresse einzuladen. Die Anberaumung der Generalversammlung hat unter Angabe der vorläufigen Tagesordnung zu erfolgen. Sollte die Wahrung der Vereinsinteressen eine außerordentliche Generalversammlung mit außerordentlicher Dringlichkeit erfordern, kann diese Frist auf eine Woche verkürzt werden und die Einladung mündlich erfolgen. Die Einberufung erfolgt durch den Vorstand.
- 10.4 Anträge zur Generalversammlung sind mindestens drei Tage vor dem Termin der Generalversammlung beim Vorstand schriftlich einzureichen.
- 10.5 Gültige Beschlüsse – ausgenommen solche über einen Antrag auf Einberufung einer außerordentlichen Generalversammlung – können nur zur Tagesordnung gefasst werden.
- 10.6 Bei der Generalversammlung sind alle Mitglieder teilnahmeberechtigt. Stimmberechtigt sind nur die ordentlichen Mitglieder. Jedes ordentliche Mitglied hat eine Stimme. Die Übertragung des Stimmrechts auf ein anderes Mitglied im Wege einer schriftlichen Bevollmächtigung ist zulässig. Wobei die Übertragung des Stimmrechts von maximal fünf Mitgliedern auf ein Mitglied zulässig ist.
- 10.7 Die Generalversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der Erschienenen beschlussfähig.
- 10.8 Die Wahlen und die Beschlussfassungen in der Generalversammlung erfolgen nach dem unter Punkt 8 angeführten Entscheidungsprinzip. Kann kein Konsent gefunden werden, bestehen zwei Möglichkeiten:

- ist die Entscheidung dringend, kann im Konsent beschlossen werden, dass für den konkreten Fall ausnahmsweise eine Mehrheits-Entscheidung gefällt wird. Für diesen Fall gilt Zweidrittelmehrheit.
 - ist die Entscheidung nicht dringend, kann im Konsent eine Vertagung beschlossen werden.
- 10.9 Den Vorsitz in der Generalversammlung führt der/die Obmann/Obfrau, in dessen/deren Verhinderung sein/e/ihr/e Stellvertreter/in. Wenn auch diese/r verhindert ist, so obliegt der Vorsitz jenem Mitglied, das die übrigen Anwesenden der Generalversammlung nach dem Konsent-Prinzip dazu bestimmen.
- 10.10 Ist die Abhaltung einer Generalversammlung unter Anwesenheit aller Teilnehmer aufgrund besonderer Umstände nicht möglich oder den Mitgliedern nicht zumutbar, so können Mitgliederversammlungen auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Mitgliederversammlungen sinngemäß, wobei eine technische Lösung zu wählen ist, die sicherstellt, dass alle teilnahmeberechtigten Mitglieder an der virtuellen Versammlung teilnehmen können.
- In einer Mitgliederversammlung, die ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer abgehalten wird, darf die Tagesordnung nur jene Punkte umfassen, die eine dringliche Beschlussfassung oder Wahl durch die Mitgliederversammlung erfordern.

11. Aufgaben der Generalversammlung

Der Generalversammlung sind folgende Aufgaben vorbehalten:

- 11.1. Beschlussfassung über den Voranschlag.
- 11.2. Entgegennahme und Genehmigung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses unter Einbindung der RechnungsprüferInnen.
- 11.3. Wahl und Abberufung der Mitglieder des Vorstands und der RechnungsprüferInnen.
- 11.4. Genehmigung von Rechtsgeschäften zwischen Vorstandsmitgliedern oder Rechnungsprüfern und dem Verein.
- 11.5. Entlastung des Vorstands.
- 11.6. Beschlussfassung über die Änderung der Vereinsstatuten sowie über die freiwillige Auflösung des Vereins.
- 11.7. Beratung und Beschlussfassung über sonstige auf der Tagesordnung stehende Fragen und Angelegenheiten;
- 11.8. Festsetzung der Höhe der Mitgliedsbeiträge für ordentliche und für außerordentliche Mitglieder
- 11.9. Die Bestimmung eines Mitglieds zur Leitung der Generalversammlung, sowie die Protokollierung der Generalversammlung durch eine zu bestimmende Person.

12. Vorstand

- 12.1 Der Vorstand besteht aus vier Mitgliedern, und zwar aus Obmann/Obfrau und StellvertreterIn, sowie KassierIn und StellvertreterIn. Er bildet ein Team von gleichberechtigten Personen, die die Aufgaben der Repräsentation nach außen und der Finanzverantwortung über haben.
- 12.2 Der Vorstand wird von der Generalversammlung gewählt. Der Vorstand hat bei Ausscheiden eines gewählten Mitglieds während dessen Funktionsperiode das Recht, an seine Stelle ein anderes wählbares Mitglied zu kooptieren, wozu die nachträgliche Genehmigung in der nächstfolgenden Generalversammlung einzuholen ist. Bis zu einer allfälligen Versagung der Bestätigung der Kooptierung durch die Mitgliederversammlung sind die Handlungen solcher Vorstandsmitglieder jedenfalls gültig. Das kooptierte Vorstandsmitglied setzt die Funktionsperiode jenes Mitglieds, an dessen Stelle es kooptiert wurde, fort. Fällt der Vorstand ohne Selbstergänzung durch Kooptierung überhaupt oder auf unvorhersehbar lange Zeit aus, so ist jede/r RechnungsprüferIn verpflichtet, unverzüglich eine außerordentliche Generalversammlung zum Zweck der Neuwahl eines Vorstands einzuberufen. Sollten auch die RechnungsprüferInnen handlungsunfähig sein, hat jedes ordentliche Mitglied, das die Notsituation erkennt, unverzüglich die Bestellung eines/r Kurators/in beim zuständigen Gericht zu beantragen, der umgehend eine außerordentliche Generalversammlung einzuberufen hat.
- 12.3 Die Funktionsperiode des Vorstands beträgt drei Jahre; eine Wiederwahl ist möglich. Jede Funktion im Vorstand ist persönlich auszuüben.
- 12.4 Vorstandssitzungen können von jedem Vorstandsmitglied einberufen werden. Die Einberufung hat schriftlich oder mündlich zumindest zwei Wochen vor dem festgelegten Termin zu erfolgen.
- 12.5 Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden und mindestens die Hälfte von ihnen anwesend ist.
- 12.6 Der Vorstand fasst seine Beschlüsse im Konsent.
- 12.7 Den Vorsitz führt dasjenige Vorstandsmitglied, auf das sich der Vorstand im Konsent einigt. Gibt es keine Einigung hierzu, führt der/die Obmann/Obfrau den Vorsitz.
- 12.8 Außer durch den Tod und Ablauf der Funktionsperiode erlischt die Funktion eines Vorstandsmitglieds durch Enthebung und Rücktritt.
- 12.9 Die Generalversammlung kann jederzeit den gesamten Vorstand oder einzelne seiner Mitglieder entheben. Die Enthebung tritt mit Bestellung des neuen Vorstands bzw. Vorstandsmitglieds in Kraft.
- 12.10 Die Vorstandsmitglieder können jederzeit schriftlich ihren Rücktritt erklären. Die Rücktrittserklärung ist an den Vorstand, im Falle des Rücktritts des gesamten Vorstands an die Generalversammlung zu richten. Der Rücktritt darf nicht zur Unzeit erfolgen, sodass dem Verein daraus Schaden erwüchse.
- 12.11 Vorstandssitzungen können auch ohne physische Anwesenheit der Teilnehmer (zum Beispiel via Telefon- oder Videokonferenz) abgehalten werden. In diesem Fall gelten die Bestimmungen für die Abhaltung von Vorstandssitzungen unter physischer Anwesenheit der Teilnehmer sinngemäß. Der Vorstand kann auch schriftliche Beschlüsse im Umlaufweg fassen. Details zur Abhaltung

virtueller Vorstandssitzungen und Fassung von Umlaufbeschlüssen können vom Vorstand in einer vom Vorstand erlassenen Geschäftsordnung geregelt werden.

13. Aufgaben des Vorstands

Dem Vorstand obliegt die Leitung des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind. In seinen Wirkungsbereich fallen insbesondere folgende Angelegenheiten:

- 13.1 Einrichtung eines den Anforderungen des Vereins entsprechenden Rechnungswesens mit laufender Aufzeichnung der Einnahmen/Ausgaben und Führung eines Vermögensverzeichnisses als Mindestanforderung;
- 13.2 Erstellung der Jahresvoranschläge sowie Abfassung des Rechenschaftsberichts und des Rechnungsabschlusses;
- 13.3 Vorbereitung und Einberufung der ordentlichen und der außerordentlichen Mitgliederversammlung;
- 13.4 Information der Vereinsmitglieder über die Vereinstätigkeit, die Vereinsgebarung und den geprüften Rechnungsabschluss.
- 13.5 Verwaltung des Vereinsvermögens;
- 13.6 Erteilung von Vorschlägen an das Plenum zur Aufnahme von neuen Mitgliedern – die endgültige Entscheidung verbleibt beim Plenum.
- 13.7 Aufnahme und Kündigung der Angestellten des Vereins;
- 13.8 Der Vorstand schlägt zu seiner Entlastung und Ergänzung vor, Arbeitsgruppen (siehe Punkt 15. Plenum) zu gründen und Mitwirkende für die Arbeitsgruppen aus der Mitte der Vereinsmitglieder zu berufen. Mitwirkende der Arbeitsgruppen haben keine Vertretungsbefugnis für den Verein.
- 13.9 Bekanntgabe einer Statutenänderung, die Einfluss auf die abgabenrechtlichen Begünstigungen hat, an das zuständige Finanzamt binnen einer Frist von einem Monat.

14. Besondere Obliegenheiten einzelner Vorstandsmitglieder

- 14.1 Die Vorstandsmitglieder führen gleichberechtigt die laufenden Geschäfte und vertreten nach Absprache den Verein nach außen.
- 14.2 Schriftliche Ausfertigungen des Vereins bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Unterschrift von einem Vorstandsmitglied.
- 14.3 Rechtsgeschäftliche Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen, können ausschließlich auf Beschluss des Vorstands erteilt werden. Dieser Beschluss bedarf weiters der ausdrücklichen Zustimmung des Plenums.
- 14.4 Bei Gefahr für Leib und Leben bzw. finanziellen Schaden für den Verein ist der/die

Obmann/Obfrau berechtigt, auch in Angelegenheiten, die in den Wirkungsbereich der Generalversammlung oder des Vorstands fallen, unter eigener Verantwortung selbstständig Anordnungen zu treffen

- 14.5 Die Vorstandsmitglieder sind zu ungeteilter Hand für die ordnungsgemäße Finanzgebarung des Vereins verantwortlich.

15. Plenum

- 15.1 Das Plenum ist die Versammlung der Arbeitsgruppen des Vereins. Ihm kommen alle Aufgaben zu, die nicht durch die Statuten einem anderen Vereinsorgan zugewiesen sind.
- 15.2 Das Plenum ist das oberste Gremium des Vereins zwischen den Sitzungen der Generalversammlung.
- 15.3 Plena finden regelmäßig statt und können von jedem Mitglied einer Arbeitsgruppe des Vereins einberufen werden. Die Einberufung erfolgt schriftlich (per Email, wo nicht vorhanden postalisch) bis zu einer Woche vor der jeweiligen Sitzung.
- 15.4 Das Plenum ist beschlussfähig, wenn alle seine Mitglieder eingeladen wurden.
- 15.5 Das Plenum fasst seine Beschlüsse im Konsent. Des weiteren gelten die unter 8. angeführten Wege der Entscheidungsfindung.

16. Aufgaben des Plenums

- 16.1 Dem Plenum obliegen die Entscheidungen über sämtliche das Alltagsgeschehen betreffende Fragen, insbesondere der praktischen Umsetzung der Vereinszwecke und dient der Koordination der vereinsinternen Arbeitsaufteilung.
- 16.2 Das Plenum bestätigt, bzw. beeinsprucht Vorstandsbeschlüsse bezüglich rechtsgeschäftlicher Bevollmächtigungen, den Verein nach außen zu vertreten bzw. für ihn zu zeichnen.
- 16.3 Das Plenum entscheidet über die Aufnahme neuer Mitglieder.
- 16.4 Das Plenum entscheidet über die Verleihung und Aberkennung der Ehrenmitgliedschaften.
- 16.5 Das Plenum verfügt über den Ausschluss von ordentlichen und außerordentlichen Vereinsmitgliedern wegen grober Verletzung der Mitgliedspflichten oder wegen unehrenhaften Verhaltens.
- 16.6 Das Plenum kann die Generalversammlung einberufen.

17. RechnungsprüferInnen

- 17.1 Zwei RechnungsprüferInnen, die jedoch keine Vereinsmitglieder sein müssen, werden von der Generalversammlung auf die Dauer von drei Jahren gewählt. Die RechnungsprüferInnen dürfen

keinem Organ angehören, dessen Tätigkeit Gegenstand der Prüfung ist. Eine Wiederwahl ist möglich. Rechtsgeschäfte zwischen den RechnungsprüferInnen und dem Verein bedürfen zu ihrer Gültigkeit der Genehmigung durch die Generalversammlung.

- 17.2 Die RechnungsprüferInnen haben die Finanzgebarung des Vereins im Hinblick auf die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel innerhalb von vier Monaten ab Erstellung der Einnahmen- und Ausgabenrechnung zu prüfen. Der Vorstand hat den RechnungsprüferInnen die erforderlichen Unterlagen vorzulegen und die erforderlichen Auskünfte zu erteilen. Die RechnungsprüferInnen haben der Generalversammlung über das Ergebnis der Überprüfung zu berichten. Der Prüfungsbericht hat die Ordnungsmäßigkeit der Rechnungslegung und die statutengemäße Verwendung der Mittel zu bestätigen oder festgestellte Gebarungsmängel oder Gefahren für den Bestand des Vereins aufzuzeigen. Weiters müssen In-sich-Geschäfte sowie ungewöhnliche Einnahmen oder Ausgaben aufgezeigt werden.
- 17.3 Ist der Verein aufgrund gesetzlicher Bestimmungen verpflichtet, einen Abschlussprüfer zu bestellen, so übernimmt dieser die Aufgaben der Rechnungsprüfer. Dies gilt auch für den Fall einer freiwilligen Abschlussprüfung.

18. Schiedsgericht

- 18.1 Zur Schlichtung von allen aus dem Vereinsverhältnis entstehenden Streitigkeiten ist das vereinsinterne Schiedsgericht berufen. Es ist eine „Schlichtungseinrichtung“ im Sinne des Vereinsgesetzes 2002 und kein Schiedsgericht nach den §§ 577 ff ZPO.
- 18.2 Das Schiedsgericht setzt sich aus drei unbefangenen Personen zusammen. Es wird derart gebildet, dass jeder Streitteil dem Vorstand eine Person als SchiedsrichterIn schriftlich namhaft macht. Über Aufforderung durch den Vorstand binnen sieben Tagen macht der andere Streitteil innerhalb von 14 Tagen seinerseits ein Mitglied des Schiedsgerichts namhaft. Nach Verständigung durch den Vorstand innerhalb von sieben Tagen wählen die namhaft gemachten SchiedsrichterInnen binnen weiterer 14 Tage eine dritte Person zum/zur Vorsitzenden des Schiedsgerichts. Die SchiedsrichterInnen sind verpflichtet, sich an der Auswahl zu beteiligen. Verhindert ein/e nominierter SchiedsrichterIn das Zustandekommen oder Arbeiten des Schiedsgerichts, so ist dies dem Mitglied, das die betroffene Person nominiert hat, zuzurechnen, welches vom Vorstand aufzufordern ist, binnen angemessener Frist für Ersatz zu sorgen. Das Schiedsgericht versucht zunächst eine Schlichtung, ist eine solche nicht möglich, ist es zur Entscheidung der Streitsache befugt. Die Streitteile können sich rechtsanwältlich vertreten lassen, ein Kostenzuspruch findet jedoch nicht statt. Im Zuge der Streitschlichtung kann das Schiedsgericht jedoch eine Empfehlung zur Tragung der Kosten abgeben.
- 18.3 Das Schiedsgericht fällt seine Entscheidung bei Anwesenheit aller seiner Mitglieder mit einfacher Stimmenmehrheit. Den Streitparteien ist die Möglichkeit zu bieten, sich zum Streitgegenstand mündlich oder schriftlich zu äußern. Das Schiedsgericht kann, sofern es dies für zweckdienlich erachtet, eine mündliche Verhandlung mit Beteiligung der Streitparteien ansetzen. Es entscheidet nach bestem Wissen und Gewissen. Der Vorsitzende des Schiedsgerichts ist für die Ausfertigung der Entscheidung verantwortlich, die jedenfalls eine Begründung zu enthalten hat. Seine Entscheidungen sind vereinsintern endgültig.
- 18.4 Nennt der Antragsgegner binnen einer Frist von – Termine wie oben - nach Nennung der/s SchiedsrichterIn durch den/die AntragstellerIn keine/n SchiedsrichterIn oder ernennt nicht binnen

angemessener Frist ein Ersatzmitglied, so gilt dies als Einverständnis mit dem Antrag.

19. Auflösung des Vereins

- 19.1 Die freiwillige Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen Generalversammlung, bei der mindestens die Hälfte der ordentlichen Mitglieder und des Vorstands anwesend sein müssen, und im Konsent beschlossen werden.
- 19.2 Diese Generalversammlung hat auch - sofern Vereinsvermögen vorhanden ist - über die Verwendung dieses Vermögens zu beschließen. Insbesondere hat sie eine/n „LiquidatorIn“ zu berufen. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall des bisherigen begünstigten Vereinszwecks ist das verbleibende Vereinsvermögen für gemeinnützige und begünstigte Zwecke gemäß § 4a Abs. 2 Z 3 lit d EStG zu verwenden.
- 19.3 Der letzte Vereinsvorstand hat die freiwillige Auflösung binnen vier Wochen nach Beschlussfassung der zuständigen Vereinsbehörde schriftlich anzuzeigen.